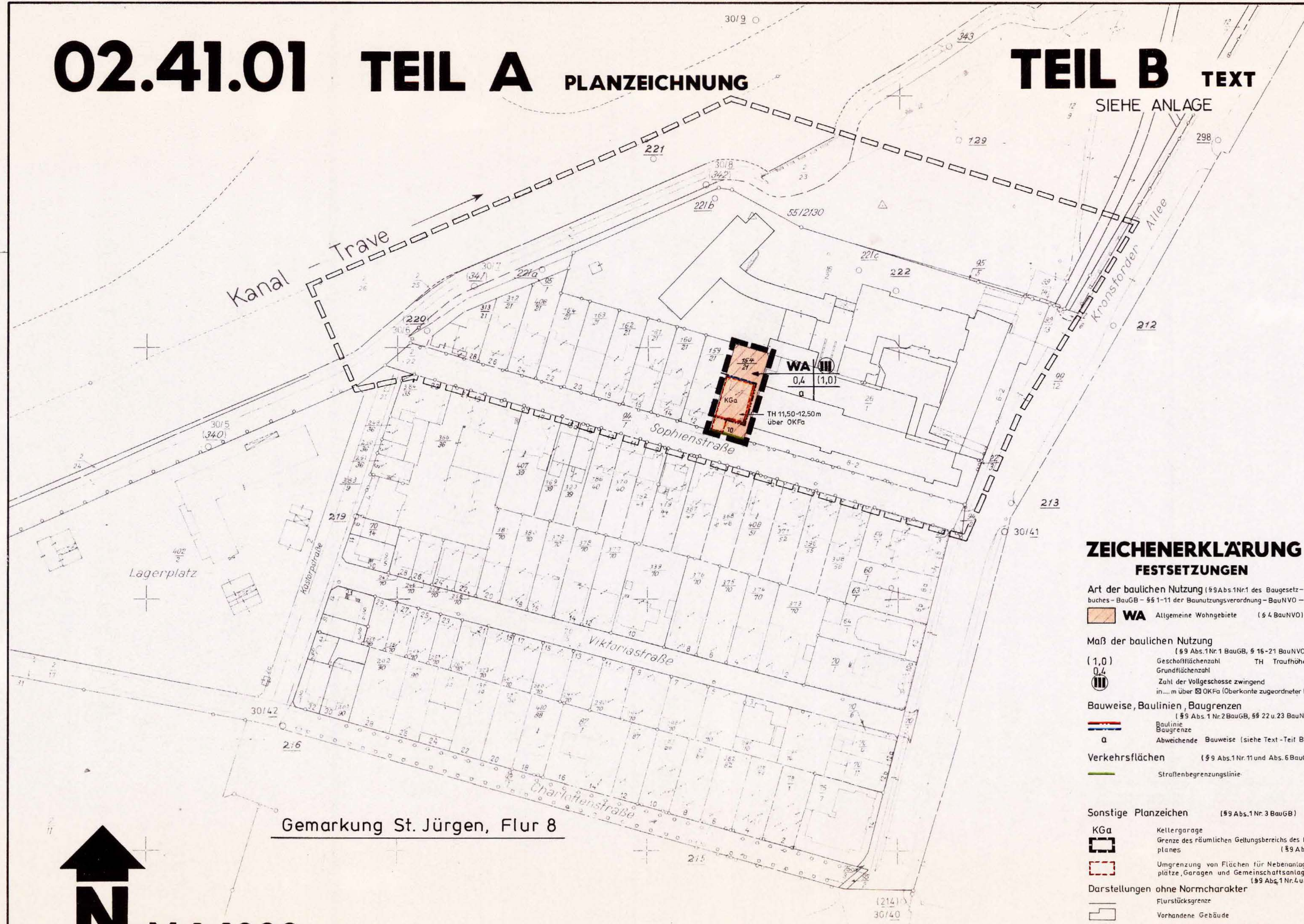


# 02.41.01 TEIL A PLANZEICHNUNG

# TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE



## ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16-21 BauNVO)
- (1,0)** Geschossflächenzahl
  - 0,4** Grundflächenzahl
  - III** Zahl der Vollgeschosse zwingend in... über OKFa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn)
  - TH** Traufhöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
- a** Abweichende Bauweise (siehe Text - Teil B)
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- KGa** Kellergarage
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
  - Darstellungen ohne Normcharakter
  - Flurstücksgrenze
  - Vorhandene Gebäude
  - Grenze des B-Planes 02.41.00

Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990  
Es gilt die PlanV vom 16.12.1990

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am erfolgt.	Lübeck, den Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt Im Auftrag
L.S.	
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist von ... bis einschließlich ... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	Lübeck, den Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag
L.S.	
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.05.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Lübeck, den 12. Dez. 1994 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag
L.S.	GEZ. GROTH GROTH
4. Die Bürgerschaft hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Lübeck, den Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag
L.S.	
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.	Lübeck, den Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag
L.S.	
6. Der katasteramtliche Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den Katasteramt
L.S.	
7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.	Lübeck, den Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag
L.S.	
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.09.1994 gemäß § 13 (1) BauGB i.V.m. § 2 (7) BauGB - MaßnahmenG von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 29.09.1994 gebilligt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.	Lübeck, den 14. 12. 1994
L.S.	GEZ. BOUTEILLER Der Bürgermeister
9. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21. 12. 1994 ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.12.1994 in Kraft getreten.	Lübeck, den 22. Dez. 1994 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt Im Auftrag
L.S.	GEZ. BRÜCKNER BRÜCKNER

Aufgrund der §§ 10 u. 13 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) i. V.m. § 2 (7) BauGB - MaßnahmenG und § 14 BauGB sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-Holst. S. 86) i. d. F. vom 11.07.1994 (GVBl. Schl.-Holst. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.09.1994, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02.41.01 - Sophienstraße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 02.41.01 SOPHIENSTRASSE ( I. - VEREINFACHTE - ÄNDERUNG ) gemäß § 13(1) BauGB in Verbindung mit § 2(7) BauGB - MaßnahmenG



Gemarkung St. Jürgen, Flur 8